

II-2667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1401/J

1991-07-08

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Stocker, Mag. Guggenberger,  
Dr. Müller, Strobl  
und Genossen  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport, und Konsumentenschutz  
betreffend Werbung für Tabakerzeugnisse

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17.5.1991 einen Richtlinienvorschlag bezüglich der Zigarettenwerbung vorgelegt, um eine Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften zu erreichen. Wie es darin heißt, geht dieser Entwurf "von einem hohen Schutzniveau" insbesondere für die Gesundheit junger Menschen aus. Die Begründung für einen verhältnismäßig strengen Richtlinienvorschlag liegt im Tod vieler Menschen, der durch Tabakerzeugnisse verursacht wird und auch darin, daß es ja absurd ist, einerseits staatliche Krebsbekämpfungsaktionen zu starten und andererseits einen wesentlichen Auslöser für verschiedene Krebsarten nicht wirkungsvoll zu bekämpfen.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß jede Form von Werbung, sei es in Druckwerken, Rundfunk, Fernsehen, Film oder auf ähnliche Weise für Tabakerzeugnisse verboten sein soll. Handelsmarken, deren Bekanntheitsgrad in erster Linie mit einem Tabakerzeugnis verbunden ist, dürfen nicht für die Werbungen in anderen Marktbe reichen verwendet werden und umgekehrt dürfen neue Tabakprodukte nicht aus dem Bekanntheitsgrad von bestehenden Handelsmarken, die nicht mit Tabakprodukten zu tun haben, Nutzen ziehen. Außerdem wird jede Form von Gratisverteilung von Tabakerzeugnissen, wie sie etwa die Austria Tabakwerke bei Messen vornehmen, untersagt. Einzig die Werbung in Tabakgeschäften wird zugelassen, sofern sie nicht von außen sichtbar ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die folgende

A n f r a g e:

1. War der genannte Richtlinienvorschlag (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27.6.1991 Nr C167/3-5) bereits Gegenstand der EWR-Verhandlungen?
2. Wenn ja, wird für den Fall des Inkrafttretens dieser Richtlinie mit 1.1.1993 die Gültigkeit auch für den EWR vereinbart?
3. Wenn nein, wie stehen Sie zu korrespondierenden Schritten Österreichs, sollte diese Richtlinie in den EG-Staaten in Kraft gesetzt werden?